

Das private Unterrichts- und Erziehungswesen

Autor(en): **Buser, W. P.**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Archiv für das schweizerische Unterrichtswesen**

Band (Jahr): **24/1938 (1938)**

PDF erstellt am: **15.08.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-38754>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Das private Unterrichts- und Erziehungswesen.

Von Prof. W. P. Buser, Teufen.

Das öffentliche und das private Erziehungs- und Schulwesen sind nicht Antagonisten, wie vielfach angenommen wird. Sie steuern ein und demselben Ziel zu; sie suchen es nur auf verschiedenen Wegen zu erreichen. Beide wollen dem jungen Menschen dienen, wollen ihm zu dem Rüstzeug verhelfen, dessen er bedarf, um später als tätiges und nützliches Mitglied der Gesellschaft, in Beruf und Leben bestehen zu können.

Ersteres sucht als der Allgemeinheit dienende staatliche Einrichtung auf dem Wege der Gesetzgebung mit Hilfe eines groß angelegten, auf die Massen abgestimmten Erziehungs- und Unterrichtssystems seiner Aufgabe gerecht zu werden. Letzteres, das in der Berücksichtigung besonderer Forderungen, in der Befriedigung des Individualbedürfnisses, im Gegensatz zum Massenbedürfnis, seine Aufgabe sieht, das im jungen Menschen wohl auch das zu schulende, vor allem aber das zu erziehende Individuum erblickt, muß seine unterrichtlichen und erzieherischen Bestrebungen auf die Sonderaufgabe konzentrieren, der zu dienen es sich zum Ziele gesetzt hat.

So schreiten sie nebeneinander einher, das eine wuchtig und strenge Nachachtung fordernd, das andere beflügelt, prüfend sich anpassend. Beide berufen sich auf Pestalozzi als ihren Gewährsmann, was sie auch uneingeschränkt tun dürfen; denn er gab beiden von seinem Geiste und wirkte auf beide belebend und befruchtend ein. Wenn das letztere, das private Unterrichts- und Erziehungswesen sich auch etwas nachdrücklicher und immer wieder auf den großen universalen Pädagogen beruft, so kann man ihm das nicht verargen. Pestalozzi als der eminente Befürworter der Individualerziehung, des erzieherischen Unterrichts und des Arbeitsprinzips in der Schule usw., als einstiger Schöpfer und Leiter eines sich Weltruhms erfreuenden internationalen Erziehungsinstitutes von richtunggebender Bedeutung (Yverdon), muß besonders der privaten Erziehung als der pädagogische Mes-

sias erscheinen, auf den hinzudeuten und ihm zuzuschwören sie nicht müde werden kann.

Das öffentliche Unterrichts- und Schulwesen erscheint als Äußerung eines Kollektivwillens, das private dagegen als das Ergebnis subjektiver Bestrebungen. Eine jede Schöpfung auf dem Gebiete des letztern trägt deshalb in ausgeprägtem Maße den Stempel der Persönlichkeit, die sie ins Leben gerufen hat, oder die sie leitet. Es darf dies insofern als bedeutungsvoll bezeichnet werden, als dadurch die zu leitende pädagogische Arbeit nicht nur an Eigenart, sondern auch an Durchschlagskraft erheblich gewinnen kann. Dabei zeigt sich auch der Vorteil der Möglichkeit spontaner Beschlußfassung, weitgehender Anpassung an die Erfordernisse der Zeit und sofortiger Verwirklichung neuer, als gut und zweckentsprechend erkannter pädagogischer Gedanken und Vorschläge.

Bemerkenswert ist auch, daß das private Erziehungswesen der öffentlichen Hand gar nichts oder dann verschwindend wenig zu verdanken hat; es ist finanziell ganz auf sich selbst angewiesen. Um so höher dürfen sein Optimismus, sein oft erfrischend zutage tretender Wagemut und seine gelegentlichen Leistungen gewertet werden. Aus kleinen Anfängen heraus sind so zahlreiche Schöpfungen entstanden, die an Umfang, Zweckdienlichkeit und Vollkommenheit der Einrichtungen kaum etwas zu wünschen übrig lassen, deren Sport und Spielzwecken dienender Grund und Boden oft Hektaren umfaßt und die mit einem meist hochqualifizierten Lehrpersonal von mehreren Dutzend Kräften arbeiten. Vielleicht liegt gerade auch darin ein mächtiger Impuls für eine derartige Entwicklung, daß alles aus Eigenem geleistet werden muß, daß an staatliche Subvention nicht gedacht werden kann, daß es um Sein oder Nichtsein geht und deshalb absolute und völlige Hingabe unbedingtes Erfordernis ist. In diesem Zusammenhang darf auch darauf hingedeutet werden, daß es in der Hauptsache derartige Schöpfungen sind, Schöpfungen des privaten Schul- und Erziehungswesens, die seit Pestalozzi den Weltruf der Schweiz als Land der Erziehung begründen und entwickeln halfen.

Auf die volkswirtschaftliche Bedeutung des privaten Unterrichts- und Erziehungswesens möchte ich hier nicht näher eintreten; ich befaßte mich mit dieser Frage eingehender in einem anläßlich des Fremdenverkehrskongresses 1934 in Bern im Nationalratssaale gehaltenen Referate.¹⁾ Ich möchte nur auf die nachfolgende Statistik über das private Bildungswesen bezugnehmend,

¹⁾ Von der wirtschaftlichen Bedeutung des schweizerischen Instituts- und Privatschulwesens in „*Der Fremdenverkehr in der Schweiz*“. Reden, Vorträge und Diskussionsvoten gehalten am Schweizerischen Verkehrskongreß 1934 in Bern.

die Frage aufwerfen, wie sich der „Lehrermarkt“, der schon seit längerer Zeit nichts weniger als günstig aussieht, wohl gestalten würde, wenn durch die privaten Lehr- und Erziehungsanstalten nicht rund 4500 männliche und weibliche Kräfte dauernde Beschäftigung fänden.

Wie verhält sich unsere Gesetzgebung dem privaten Unterrichts- und Erziehungswesen gegenüber? Grundsätzlich erscheint sein Bestehen gewährleistet. An Vorbehalten gelten in der Hauptsache folgende: Die Privatschulen bedürfen der staatlichen Anerkennung, sie stehen in irgend einer Form unter Aufsicht, es gelten für sie betreffend Schulpflicht, Lehrbewilligung und Inspektion die gleichen Bestimmungen wie für die öffentlichen Schulen. Das jeweilige Unterrichtsprogramm bedarf behördlicher Genehmigung. Die Leiter, respektive Vorsteher von Privatschulen sind verpflichtet, für die genaue Beachtung der bestehenden Vorschriften besorgt zu sein. Im übrigen gibt es Kantone, die des privaten Schulwesens in der entsprechenden Gesetzgebung kaum Erwähnung tun oder ihm höchstens einen Paragraphen widmen, wie zum Beispiel Baselland, während wieder andere etwas weiter ausholen, wie zum Beispiel Appenzell A.-Rh., St. Gallen, Thurgau, Bern, vor allem aber Zürich. Bemerkenswert sind auch die Bestrebungen des Kantons Waadt, welcher der dort auf dem Gebiet des Pensionats- und Institutswesens herrschenden Ungebundenheit durch seine Erlasse vom 17. Mai 1938 ein Ende bereiten will.

Obwohl das private Schul- und Erziehungswesen gerade darin einen seiner Wesenszüge sehen muß, daß ihm ein möglichst weitgehendes Selbstbestimmungsrecht erhalten bleibt und es in der freien Gestaltung seiner unterrichtlichen und erzieherischen Arbeit so wenig wie möglich gehemmt wird, ist es durchaus damit einverstanden, ja, muß es wünschen, daß durch eine verständnisvolle Gesetzgebung Normen festgelegt werden, die dazu dienen können, Mißbräuche zu verhindern und das Vertrauen in die Zuverlässigkeit seiner Arbeit zu kräftigen. Es dürften sogar da und dort, wie das gegenwärtig im Kanton Waadt geschieht, die Bestimmungen erweitert und verschärft werden, um zum Beispiel ausländischen Gründungstendenzen zu steuern und unlauteren oder unpassenden, das Ansehen und die Interessen des Standes schädigenden Elementen das Handwerk zu legen.

Im Laufe des Jahres 1936 wurde seitens des Verbandes Schweizer Erziehungsinstitute und Privatschulen an den Bundesrat das Begehren gerichtet: Es seien, gestützt auf Art. 24 des Bundesgesetzes über die berufliche Ausbildung, durch Verordnung besondere Vorschriften über die privaten Berufsschulen aufzustellen. Diese Vorschriften hätten sich zu äußern über die erforderlichen Fähigkeiten und Eigenschaften der Leiter und des Lehrpersonals

von privaten Berufsschulen, über die Organisation der Schulen, über ihren Lehrplan und eventuelle Mindestforderungen bei vorzunehmenden Prüfungen, sowie über die Diplomfrage. Die Angelegenheit harrt noch der Erledigung. Wichtig erscheint uns an dieser Bewegung, daß die Privatschulen von sich aus nach einer gesetzlichen Ordnung der Dinge verlangen. Sie erklären sich damit zugleich bereit, zu dem Zustandekommen einer solchen nach Kräften beizutragen und sich ihr nach Fertigstellung auch zu unterziehen. Sie verlangen dafür lediglich Gleichstellung mit den staatlich subventionierten Schulen, namentlich auch in bezug auf Prüfungs- und Diplomerteilungsrechte.

Die Frage der Diplomerteilung scheint eines ganz besonderen Studiums wert zu sein. Sowohl Handels- als auch Sprach- und Hauswirtschaftsdiplome usw. sind die wirksamsten Mittel, um speziell das Ausland zu veranlassen, seine Jugend schweizerischen Privatschulen und Erziehungsinstituten anzuvertrauen. Die Konkurrenz auf dem Gebiet des Privatschulwesens ist heute in den übrigen Ländern, in denen das Schul- und Erziehungswesen viel größere Fortschritte gemacht hat, als wir vom schweizerischen Standpunkte aus anzunehmen gewohnt sind, ungleich größer als früher. Andere Länder haben schon längst eingesehen, wie wichtig es nicht zuletzt auch vom volkswirtschaftlichen Standpunkte aus ist, die Privatinstitute und Privatschulen durch Verleihung von Privilegien, wie Diplomerteilung und Maturarecht, in den Stand zu setzen, ausländische Schülerschaft in das Land zu ziehen. Gewisse Länder gehen sogar so weit, solche Prüfungsberechtigungen Instituten und Privatschulen zuzuerkennen, die im Auslande ihren Sitz haben. So befinden sich in der Schweiz zwei Privatinstitute, die das deutsche, einige, die das holländische Abiturrecht besitzen, mehrere, die durch die Universitäten von Oxford und Cambridge als Prüfungszentren erklärt wurden, und zwei, denen durch das französische Erziehungsdepartement im Einvernehmen mit einer bekannten französischen Universität das Recht zuerkannt wurde, ein französisches Sprachdiplom zu verabfolgen, eventuell mit Lehrberechtigung.

Wie verhält sich die Schweiz in solchen Dingen? Obwohl sich eine ganze Anzahl ihrer Privatschulen und Erziehungsinstitute durchaus auf der Höhe der Situation befinden, ist sie in der Verleihung von Prüfungsrechten an solche äußerst konservativ. So besitzen zum Beispiel, außer den katholischen Privatschulen, wie sie hauptsächlich in der Innerschweiz anzutreffen sind, die eidgenössische Maturitätsberechtigung nur noch die freien Gymnasien in Zürich und Bern, sowie die evangelische Lehranstalt in Schiers. Es handelt sich in diesen Fällen in der Hauptsache um Schulen konfessionellen Charakters. Der bereits genannte Verband der Erziehungsinstitute und Privatschulen hat es deshalb übernom-

men, nach Mitteln und Wegen zu suchen, um im Falle des Vorhandenseins der nötigen Vorbedingungen zu erreichen, daß auch andere schweizerische Privatinstitute und -schulen des eidgenössischen Maturitätsprüfungsrechtes teilhaftig werden können. Zu diesem Zwecke hat er eine Kommission ernannt, deren Vorsitz Dr. Lusser, der Herausgeber der „Schweizer Erziehungsrundschau“, einnimmt, die nebenbei gesagt ein Kind des privaten Erziehungswesens ist. Diese Kommission hat bereits wichtige Vorarbeiten erledigt und gedenkt in nützlicher Frist mit ihren Vorschlägen hervorzutreten.

Auch kantonalerseits ist man mit der Verleihung von Prüfungsrechten eher zurückhaltend. Immerhin machen die Kantone Graubünden, St. Gallen und Zug in dieser Beziehung eine löbliche Ausnahme, indem sie das kantonale Maturaprüfungsrecht auch privaten Anstalten erteilen. Im Kanton Graubünden sind es drei solcher Institute, in den Kantonen St. Gallen und Thurgau je eines und im Kanton Zug wiederum drei, die dieses Privilegiums teilhaftig wurden. Es erscheint kaum verständlich, namentlich wenn man konstatiert, wie weitherzig sich das Ausland bei der Verleihung von Examenrechten vielfach benimmt, daß die Schweiz geradezu in Verkennung ihrer eigenen Interessen, in diesen Dingen einen im allgemeinen so eng begrenzten Standpunkt einnehmen kann. Sie schneidet sich damit ins eigene Fleisch und erweckt den Anschein der Rückständigkeit.

Welch wertvolle Pionierarbeit das private Unterrichts- und Erziehungswesen im Laufe der Zeiten leistete, sollte bekannt sein. Wenn man deshalb seinen Bedürfnissen und Wünschen, namentlich auch in bezug auf Prüfungsberechtigungen, da und dort etwas mehr entgegenkäme, würde man damit nur diesen und anderen seiner Verdienste und Anstrengungen auf allen Gebieten des Unterrichts und der Erziehung gebührende Würdigung widerfahren lassen. Der Schreiber regte seinerzeit die Schaffung eines eidgenössischen Amtes für Unterricht und Erziehung an. Er dachte dabei auch an das etwas verwaist dastehende und vielfach stiefmütterlich behandelte private Unterrichts- und Erziehungswesen und an den Beistand, der ihm durch eine solche Institution geboten werden könnte.

Die nachfolgende Statistik über das private Bildungswesen der Schweiz gewährt einen interessanten Überblick über die Mannigfaltigkeit der auf diesem Gebiet vorhandenen Unternehmungen, die bei einem Total von 42,052 Schülern 4471 Lehrer und ein Hauspersonal von 3375 Köpfen beschäftigen. In diesen Zahlen ist das je nach der Größe des Betriebes oft mehrköpfige Bureaupersonal nicht inbegriffen. Ferner geht aus ihnen auch nicht hervor die Zahl der in ihnen als Leiter oder Vorsteher, Rektoren oder Direktoren in abhängiger oder selbständiger Stellung tätigen Personen.

Es handelt sich eben in diesem Falle um einen ersten Versuch, das private Unterrichts- und Erziehungswesen in gewissen Einzelheiten zahlenmäßig zu erfassen. Wir finden, daß er als solcher, namentlich im Hinblick auf die gewaltigen Schwierigkeiten, die das Zusammentragen des Zahlenmaterials aus allen Gegenden der Schweiz verursachen mußte, gut geraten ist und möchten hiemit allen denjenigen, die sich um das Zustandekommen dieser Statistik bemüht haben, nicht zuletzt aber der Redaktion des Archivs, unseren besten Dank zum Ausdruck bringen.
